

Die Bürgschaftserklärung sollte schriftlich vorgelegt werden. Eine nur mündlich erklärte Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme ist kein Hinderungsgrund für ihre gerichtliche Bestätigung, jedoch sind inhaltliche Festlegungen unabdingbar. Die Bereitschaftserklärung zur Übernahme einer Bürgschaft kann auch noch in der zweitinstanzlichen Verhandlung und im Kassationsverfahren unterbreitet werden (zur Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung vgl. § 45).

**3. Absatz 1** räumt Kollektiven der Werk tätigen das Recht der Übernahme der Bürgschaft ein. **Kollektive der Werk tätigen sind** Arbeits- und andere Kollektive, in denen sich Bürger zusammengeschlossen haben, deren Aufgabenstellung mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmt. So können z. B. auch Einheiten von gesellschaftlichen Organisationen und Sportgemeinschaften die Bürgschaft übernehmen. Antragsberechtigt ist nur das Kollektiv, dem der Täter unmittelbar angehört. In Fällen, in denen die Ursachen der Straftat ein enges Zusammenwirken von Kollektiven zweier Bereiche erfordern, ist eine Bürgschaftsübernahme auch mehrerer Kollektive (z. B. Arbeits- und Wohnkollektiv) möglich. Militärische Kollektive haben ebenfalls das Recht, Bürgschaften über Militärpersonen zu übernehmen. Besonderheiten sind in den entsprechenden Bestimmungen geregelt.

Zur Übernahme der Bürgschaft sind solche Kollektive geeignet, die einen wirksamen Einfluß auf die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat nehmen können. Bürgschaften von Kollektiven der Werk tätigen müssen das Ergebnis einer kollektiven Beratung sein.

**4.** Ausnahmsweise können auch Einzelpersonen eine Bürgschaft übernehmen. Sie kann z. B. aus Gründen, die in den Besonderheiten der Entwicklung

oder den Lebensumständen des Täters liegen, zur Erziehung besonders geeignet sein. Dabei ist stets Voraussetzung, daß zwischen dem Bürgen und dem Täter ein Vertrauens- und Vorbildverhältnis besteht oder geschaffen werden kann. Der Bürge sollte möglichst aus dem unmittelbaren Arbeits- oder Freizeitbereich des Täters kommen, um den erforderlichen ständigen Kontakt zwischen beiden zu sichern.

**5.** Um tatsächlich wirksam sein zu können, muß die Bürgschaft konkret **ausgestaltet** werden. Sie soll reale, kontrollierbare Maßnahmen enthalten und Bewährungssituationen für den Täter schaffen, die es ihm ermöglichen, seine Tat wiedergutzumachen. Das können insbesondere Verpflichtungen sein, die darauf gerichtet sind, die Arbeitsdisziplin zu heben und die Arbeitsleistungen zu verbessern, sich zu qualifizieren, Schadenersatz schnell zu leisten, Alkoholmißbrauch zu überwinden, bestimmte Konflikte in der Familie zu lösen oder auch die gesellschaftliche Aktivität zu erhöhen. Ein sach- und persönlichkeitsbezogener Inhalt der Verpflichtung sollte der Spezifik der begangenen Straftat und deren Ursachen Rechnung tragen (vgl. OGNJ 1974/3, S. 86). Im Mittelpunkt muß jedoch stets die Erziehung zur Achtung und Einhaltung der Gesetzlichkeit und der sozialistischen Verhaltensregeln stehen. Bei der Ausgestaltung der Bürgschaft sind die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen.

Damit dem bürgenden Kollektiv seine Erziehungsaufgabe möglich wird, kann es erforderlich sein, den Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz zu verpflichten. Das ist insbesondere dann notwendig, wenn es Anzeichen dafür gibt, daß sich der Täter der erzieherischen Einflußnahme des bürgenden Kollektivs zu entziehen sucht.

Die Bürgschaftsverpflichtungen sollen neben den Bewährungsaufgaben des